Amtsgericht Gera

Gera, 22.09.2025

Az.: K 36/21



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 29.01.2026	10:00 Uhr	H6-006, Sitzungs-	Justizzentrum Gera, Haus 6, Amtsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Großsaara

lfd.	Gemarkung	Flur, Flur-	Wirtschaftsart u.	Anschrift	m²	Blatt
Nr.		stück	Lage			
1	Großsaara	1, 32/2	Gebäude- und Frei-	Im Dorfe	531	217
			fläche, Im Dorfe			BV 2
2	Großsaara	1, 32/9	Gebäude- und Frei-	Großsaara 13,	782	217
			fläche	07586 Saara		BV 3
3	Großsaara	1, 32/10	Gebäude- und Frei-		5.631	217
			fläche, Landwirt-			BV 4
			schaftsfläche, Was-			
			serfläche; Die			
			Schuppenwiesen			

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Lfd. Nr. 1: unbebaut;

<u>Verkehrswert:</u> 8.500,00 €

Lfd. Nr. 2: bebaut mit 2-geschossigem MFH, Bauj. um 1980;

<u>Verkehrswert:</u> 22.520,00 €

Lfd. Nr. 3: überwiegend Grünland;

<u>Verkehrswert:</u> 21.470,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.04.2022 in das Grundbuch eingetragen worden. Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 22.04.2022.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung</u> <u>durch Barzahlung ist ausgeschlossen.</u>

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.